

Statuten

Vom 1.12.2025

Name, Ziele, Aktivitäten

Artikel 1 Name und Rechtsform

Das Schweizer Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems (nachfolgend «Konsortium») ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Je nach Sprache sind folgende Namen zu verwenden:

- Schweizer Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems (ETHICH Konsortium)
- Consortium suisse pour la santé durable et la transition écologique du système de santé (Consortium ETHICH)
- Consorzio svizzero per la salute sostenibile e la transizione ecologica del sistema sanitario (Consorzio ETHICH)
- Swiss Consortium for Sustainable Health and the Ecological Transition of the Healthcare System (Consortium ETHICH)

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Konsortiums ist derjenige des ständigen Sekretariats des Konsortiums.

Artikel 3 Vision

Basierend auf dem SAMW-Positionspapier «Umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz» (2022) strebt das Konsortium ein gerechtes und ökologisch nachhaltiges Gesundheitssystem an, welches die Planetaren Grenzen respektiert.

Artikel 4 Ziele

Das Konsortium

1. unterstützt die Feststellung, dass die ökologischen Belastungsgrenzen, wie sie im Modell der Donut-Ökonomie dargestellt werden, gravierend überschritten sind.
2. unterstützt, dass eine Klima-Neutralität gemäss dem Pariser Abkommen nur erreicht werden kann, wenn alle Schritte in eine starke Nachhaltigkeitsperspektive eingebettet werden, welche eine tiefgreifende Veränderung unserer Lebensweise und der Organisation des Gesundheitswesens erfordert.
3. bezweckt die Förderung und Koordination der Initiativen der im Gesundheitsbereich tätigen schweizerischen Organisationen für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch die Gesundheitsdienstleistungen und den ökologischen Wandel des Gesundheitssystems.
4. bietet Organisationen, die Massnahmen für den ökologischen Wandel des Schweizer Gesundheitssystems durchführen, einen Ort für Austausch und Konvergenz.
5. beteiligt sich an der Entwicklung einer gemeinsamen Antwort auf die Frage, was umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz bedeutet.
6. unterstützt seine Partnerorganisationen bei der Entwicklung von Strategien nach dem Vorbild der Empfehlungen in dem von der SAMW im Juni 2022 veröffentlichten Positionspapier «Umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz».
7. knüpft Beziehungen zu den politischen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitssystems auf nationaler Ebene, um den sozioökologischen Umbau des Gesundheitssystems zu beschleunigen.

Artikel 5 Tätigkeiten

Um seine Ziele zu erreichen, das Konsortium:

1. Erstellt eine Übersicht der Tätigkeiten der Mitglied- und Gastorganisationen und wertet diese Tätigkeiten über die Kanäle des Konsortiums sowie der Mitglied- und Gastorganisationen, die die Informationen weiterleiten möchten, auf.
2. Kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen einsetzen.
3. Veröffentlicht Arbeitsdokumente und Stellungnahmen.
4. Vermittelt die Anliegen der Mitglieder- und Gastorganisationen hinsichtlich der Ziele des Konsortiums bei den betroffenen Akteurinnen und Akteuren.
5. Führt Veranstaltungen durch.
6. Leistet Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Akteurinnen und Akteuren der Praxis, bei denen es sich um Fachleute oder Mitglieder der Zivilgesellschaft handeln kann.
7. Kann sich mit anderen internationalen Organisationen zusammenschliessen.

Organe des Vereins

Artikel 6 Organe und Leitung

Die Organe des Konsortiums sind:

- A. Präsidium
- B. Vorstand
- C. Mitgliederversammlung
- D. Sekretariat
- E. Revisionsorgan

Artikel 7 Mitglieder

Die Mitglieder werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Ordentliche Mitgliedsorganisationen
2. Assoziierte Mitgliedsorganisationen
3. Gastorganisationen

Mitgliedschaft

Artikel 8 Erwerb der Eigenschaft als ordentliche Mitgliedorganisation

Ordentliche Mitgliedorganisationen sind im Gesundheitsbereich landesweit tätige gemeinnützige Organisationen.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedingt die Unterstützung der im Artikel 3 und 4 formulierten Vision und Ziele des Konsortiums und die Anerkennung der vorliegenden Statuten.
2. Über den Erwerb der Eigenschaft als Mitgliedorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Organisation, die Mitglied werden möchte, muss ihren Beitritt schriftlich erklären und je einen bis zwei Delegierten bestimmen.
4. Die Organisation muss die Jahresbeiträge gemäss der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragstabelle entrichten.
5. Die ordentliche Mitgliedsorganisation ist bei der Versammlung stimmberechtigt (eine Stimme pro Organisation).

Artikel 9 Erwerb der Eigenschaft als assoziierte Mitgliedsorganisation

Regionale Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Gesellschaften, die im Gesundheitsbereich tätig sind, sowie nationale gemeinnützige Organisationen, die ausserhalb des Gesundheitssystems tätig sind, können dem Konsortium als assoziierte Mitgliedsorganisation beitreten.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedingt die Unterstützung der im Artikel 3 und 4 formulierten Vision und Ziele des Konsortiums und die Anerkennung der vorliegenden Statuten.
2. Über den Erwerb der Eigenschaft als assoziierte Mitgliedorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Eine Organisation, die assoziiertes Mitglied werden möchte, muss ihren Beitritt schriftlich erklären und eine/n Delegierte/n bestimmen.
4. Die assoziierte Mitgliedsorganisation kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie hat ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
5. Die Organisation muss die Jahresbeiträge gemäss der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragstabelle entrichten.

Artikel 10 Erwerb der Eigenschaft als Gastorganisation

Gastorganisationen unterstützen die Arbeit des Vereins im Sinne der Statuten. Es handelt sich dabei um Organisationen, die gemäss ihren eigenen Bestimmungen nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder werden können.

1. Über den Erwerb der Eigenschaft als Gastorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Gastorganisationen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
3. Gastorganisationen sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 11 Erlöschen der Eigenschaft als ordentliche Mitglied-, assoziierte Mitglied- oder Gastorganisation

Die Eigenschaft als ordentliche Mitglied-, assoziiertes Mitglied- oder Gastorganisation erlischt durch

1. Austritt: dieser kann jederzeit schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Erhalt der Nachricht wirksam, sofern im Brief oder in der E- Mail der Mitteilung nichts anderes angegeben ist.
2. Auflösung der Organisation.
3. Ausbleiben der Ernennung einer neuen Delegierten bzw. eines neuen Delegierten innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der bzw. des vorherigen Delegierten, trotz einer Mahnung durch das Sekretariat.
4. Streichung: wenn eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedsorganisation trotz Mahnung durch das Sekretariat die Mitgliedsbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Konsortium schuldig bleibt.
5. Ausschluss: Eine Mitgliedsorganisation kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie gegen die Statuten des Konsortiums verstößt oder dessen Aktivitäten schadet.

Präsidium

Artikel 12 Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich aus zwei Kopräsidentinnen bzw. Kopräsidenten zusammen, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden, der einmal verlängert werden kann. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.

Artikel 13 Befugnisse und Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für die detaillierte Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Konsortiums und dessen reibungslose Arbeit gemäss diesen Statuten verantwortlich.
2. Es präsidiert die Mitgliederversammlung.
3. Es unterhält regelmässige Kontakte mit den ausserhalb des Konsortiums stehenden Drittparteien.
4. Es ist mit der Vertretung gegenüber den ausserhalb des Konsortiums stehenden Parteien beauftragt.
5. Das Präsidium ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt (eine Stimme für das Präsidium).

Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand besteht aus den beiden Ko-Präsidenten/innen und den Delegierten von vier ordentlichen Mitgliedsorganisationen (falls eine Mitgliedsorganisation zwei Delegierte hat, sitzt nur eine/r der beiden im Vorstand).

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen zu.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Mit Ausnahme des Kopräsidenten/innen sind alle Mitglieder ohne Begrenzung der Amtszeit wiederwählbar. Kopräsidenten/innen sind in derselben Funktion nur einmal wiederwählbar.
3. Wenn ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz aus den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums ernennen.
4. Die Zusammensetzung des Vorstands sollte vorzugsweise die Vielfalt seiner ordentlichen Mitgliedsorganisationen widerspiegeln, sowohl in Bezug auf die Tätigkeitsbereiche (Forschung, Pflege, Lehre, Studium usw.) als auch in Bezug auf Sprachregion, Geschlecht und Alter.

Artikel 15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr, um die Strategie des Konsortiums festzulegen und weiterzuentwickeln.
2. Der Vorstand kann bei spezifischen Fragen andere Personen oder Organisationen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten und genehmigt sie. Deren Aktivitäten sind in einem Mandat festgelegt. Der Vorstand beurteilt, inwieweit das Sekretariat diese Arbeitsgruppen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen unterstützt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium nimmt an der Abstimmung teil und entscheidet bei Stimmengleichheit.
5. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Diese Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses sie schriftlich genehmigt hat und keiner eine mündliche Beratung verlangt.

Mitgliederversammlung

Artikel 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ des Konsortiums dar. Sie besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglied-, assoziierten Mitglied- und Gastorganisationen.

1. Die Delegiertenversammlung tagt zweimal pro Jahr, um das Tätigkeitsprogramm des Konsortiums festlegen.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und genehmigt die Rechnung des vergangenen und das Budget für das nächste Kalenderjahr. Sie genehmigt den Jahresbericht des abgelaufenen Jahres.
3. Die Versammlung beschliesst über die Beschlussfassungen und Stellungnahmen, die auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Quoren gemäss Art. 11, 18, 23 und 24 dieser Statuten. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen können auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

5. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihnen schriftlich zugestimmt hat und kein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.
6. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder abgehalten werden, die dann schriftlich die Tagesordnung angeben.

Artikel 17 Stellungnahmen

Stellungnahmen im Namen des Konsortiums werden vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedsorganisationen vorbereitet und allen Mitgliedsorganisationen zur Abstimmung vorgelegt. Abstimmungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

1. Wenn die Einstimmigkeit sämtlicher Stimmen erreicht wird, handelt es sich um eine «einstimmige» Stellungnahme des Konsortiums, die als solche gegen aussen kommuniziert werden kann. Die von lediglich einem Teil der Mitgliedorganisationen genehmigten Stellungnahmen können nach aussen kommuniziert werden, sofern die Mitgliedorganisationen, die ihnen zugestimmt haben, ordnungsgemäss angegeben werden.
2. Assoziierte Mitgliedsorganisationen können ihre Unterstützung für eine Stellungnahme auch auf der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitteilen. Diese Organisationen werden dann in der Stellungnahme aufgelistet.

Sekretariat

Artikel 18 Ernennung des Sekretariats

Das Konsortium kann ein ständiges Sekretariat unterhalten. Wenn das Konsortium nicht in der Lage ist, ein ständiges Sekretariat zu bezahlen, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.

1. Das Sekretariat wird vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des Sekretariats sind direkt dem Co-Präsidium unterstellt.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Pflichtenheft des Sekretariats vom Präsidium erstellt.

Artikel 19 Aufgaben des Sekretariats

Das Sekretariat des Konsortiums:

1. Organisiert die Arbeit des Konsortiums
2. Lädt die Delegierten des Konsortiums zu den Tagungen der Mitgliederversammlung ein
3. Verfasst die Sitzungsprotokolle
4. Vor und nach-bereitet die Sitzungen
5. verwaltet die Internetseite des Konsortiums
6. sorgt für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
7. legt bei der Versammlung am Ende des Jahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Finanzierung

Artikel 20 Ressourcen

1. Die Mittel des Konsortiums stammen aus Mitgliedsbeiträgen, dem Gewinn aus Veranstaltungen (Kongressen), Spenden, Sponsoring, Dienstleistungen sowie anderen Einnahmen, Zinsen und Erträgen aus seinem Vermögen.
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und assoziierte Mitgliedsorganisationen wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
3. Der volle Mitgliedsbeitrag ist bei Austritt oder Ausschluss für das angefangene Jahr zu entrichten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitgliedorganisationen beschränkt sich auf deren verfallene Mitgliederbeiträge.
5. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 21 Revisionsorgan

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer, die bzw. der für einen erneuerbaren Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Konsortiums.

Schlussbestimmungen

Artikel 22 Statutenänderungen

1. Damit ein Antrag auf Statutenrevision der Mitgliederversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden kann, muss er entweder vom Vorstand oder von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern eingebracht und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.
2. Statutenänderungen müssen von mindestens der Hälfte der Stimmen genehmigt werden, sofern das Quorum, das einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliedsorganisationen entspricht, erreicht wird.
3. Im Fall unterschiedlicher Auslegungen der Statuten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür muss das Quorum, das einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen entspricht, erreicht werden.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2025 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2023.



Prof. Nicolas Senn
Kopräsident



Dr. Christian Abshagen
Kopräsident